

Wählerliste

für die am Samstag/Sonntag, dem 17./18.11.2018 stattfindende Kirchenvorstandswahl der Kath. Kirchengemeinde

(Bezeichnung der Kirchengemeinde)

aufgestellt oder anerkannt gemäß Beschluss des Kirchenvorstandes vom _____
(Datum)

Das Verzeichnis der Wähler und Wählerinnen mit Vor- und Zuname sowie der Wohnung ist als Anlage beigefügt. Personen mit einer im Melderegister eingetragenen Auskunftsperre (Sperrvermerk) dürfen aus Gründen des Datenschutzes nicht in die Wählerliste aufgenommen werden. Das Recht zur Wahl wird hierdurch nicht berührt. Wähler gleichen Vor- und Zunamens mit derselben Anschrift sind durch einen unterschiedlichen Zusatz gekennzeichnet - vgl. Artikel 1 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn in der Fassung vom 11.06.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2012 (KA 2012, Stück 3, Nr. 36, S. 37 ff) - Wahlordnung.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und seit einem Jahr in der politischen Gemeinde wohnen, in der die Kirchengemeinde liegt - vgl. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 (Preußische Gesetzessammlung 1924, S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2003 (GV. NW. S. 313) – Vermögensverwaltungsgesetz (VVG).

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist nach § 4 Abs. 2 VVG:

1. derjenige, für den wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 und § 1901 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. wer infolge strafrechtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
3. wer das Wahlrecht nach § 6 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 VVG verloren hat.

Die dem Seelsorgeklerus angehörenden Welt- und Ordensgeistlichen sind nicht wahlberechtigt. Hierzu gehören auch die in der Kirchengemeinde wohnenden emeritierten Geistlichen (vgl. Art. 1 Abs. 4 der Wahlordnung). Zu den Geistlichen im Sinne dieser Bestimmung gehören auch die Ständigen Diakone (KA 1985, Stück 13, Nr. 195, S. 134).

Nach Art. 14 der Wahlordnung ist auf Antrag auch Briefwahl möglich. Der Antrag ist bis Mittwoch, den 14.11.2018, während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros zu stellen. Er ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Die Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Briefwahlumschlag, Stimmzettel, amtlicher Wahlumschlag) können ab dem 02.11.2018 vom Wahlausschuss dem Antragsteller oder seinem mit schriftlicher Empfangsvollmacht versehenen Vertreter ausgehändigt oder zugesandt werden.

(KV-Siegel)

Der Kirchenvorstand

(Vorsitzender)

B e k a n n t m a c h u n g
über die Auslegung der Wählerliste für die
Kirchenvorstandswahl am 17./18. 11.2018

Die Wählerliste für die Kirchenvorstandswahl liegt für die Dauer von acht Tagen

von Sonntag, dem **14.10.2018** bis einschl. Sonntag, dem **21.10.2018**

im _____

(genaue Bezeichnung mit Ort und Straße)

täglich von _____ bis _____ Uhr

zur Einsicht der Wahlberechtigten aus.

Einsprüche gegen die Wählerliste können während der Auslegungsdauer schriftlich und mündlich unter Angabe der Gründe beim Kirchenvorstand eingelegt werden.
Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einsprüche nicht mehr zulässig.

(Ort und Datum)

Der Kirchenvorstand

(KV-Siegel)

(Vorsitzender)

Vermerk für die Wahlakten

Die vorstehende Bekanntmachung hat
von Sonntag, dem 14.10.2018

bis einschließlich Sonntag, dem 21.10.2018

öffentlich in - an - vor allen Kirchen der Kirchengemeinde (einschließlich der weiteren Kirchen)
ausgehangen.

Der Hinweis auf den erfolgten Aushang geschah während der gesamten Dauer der Auslegungs-
frist in sämtlichen Sonntagsgottesdiensten, auch der Sonntagsvorabendmessen, der Kirche
(einschließlich der weiteren Kirchen).

(Ort und Datum)

Der Kirchenvorstand

(KV-Siegel)

(Vorsitzender)

Vermerk für die Wahlakten

Die vorstehende Bekanntmachung hat gemäß Art. 6 Abs. 4 der Wahlordnung vom 14.10.2018 bis 18.11.2018 öffentlich in - an - vor allen Kirchen der Kirchengemeinde (einschließlich der weiteren Kirchen) ausgehangen. Der Hinweis auf den erfolgten Aushang geschah gemäß Art. 6 Abs. 5 der Wahlordnung während der gesamten Dauer der Auslegungsfrist in sämtlichen Sonntagsgottesdiensten, auch Sonntagsvorabendmessen, der Kirche (einschließlich der weiteren Kirchen).

(Ort und Datum)

(Vorsitzender des Wahlausschusses)

Bekanntmachung

der Ergänzungsvorschläge für die Kirchenvorstandswahl am 17./18.11.2018

Die vom Wahlausschuss aufgestellte Vorschlagsliste für die Kirchenvorstandswahl der
Kath. Kirchengemeinde _____

(Bezeichnung der Kirchengemeinde)

wird wie folgt ergänzt:

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Alter</u>	<u>Beruf</u>	<u>Wohnung</u>
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

(Ort und Datum)

Der Wahlausschuss

(Vorsitzender des Wahlausschusses)

Vermerk für die Wahlakten

Die vorstehende Bekanntmachung hat gemäß Art. 7 Abs. 3 der Wahlordnung vom 14.10.2018 bis 18.11.2018 öffentlich in - an - vor allen Kirchen der Kirchengemeinde (einschließlich der weiteren Kirchen) ausgehängen.

(Ort und Datum)

Der Wahlausschuss

(Vorsitzender des Wahlausschusses)

Einladung zur Kirchenvorstandswahl

Hiermit wird gemäß Art. 9 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn in der Fassung vom 11.06.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2012 (KA 2012, Stück 3, Nr. 36, S. 37 ff) zur Wahl der Kirchenvorstände für die Wahlperiode 2018 - 2024 für **Samstag/Sonntag, den 17./18.11.2018** eingeladen.

Die Wahlhandlung wird stattfinden

am Samstag von _____ Uhr bis _____ Uhr

am Sonntag von _____ Uhr bis _____ Uhr

in _____

(genaue Bezeichnung des Wahlraumes mit Ortsangabe und Straße)

Wahlberechtigt sind gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 (Preußische Gesetzessammlung Seite 585) – Vermögensverwaltungsgesetz (VVG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2003 (GV. NW. S. 313) alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und seit einem Jahr in der politischen Gemeinde wohnen, in der die Kirchengemeinde liegt und die in der vom Kirchenvorstand geprüften Wählerliste festgestellt worden sind.

Es sind bei dieser Wahl _____ Kirchenvorsteher zu wählen. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr Namen gekennzeichnet als Personen zu wählen sind (Art. 16 Abs. 5 e der Wahlordnung).

Nach Art. 14 der Wahlordnung ist auf Antrag auch *Briefwahl* möglich. Der Antrag kann gem. Art. 14 Abs. 2 der Wahlordnung bis Mittwoch, den 14.11.2018, während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros gestellt werden. Er ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Die Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Briefwahlumschlag, Stimmzettel, amtlicher Wahlumschlag) können ab dem 02.11.2018 vom Wahlausschuss dem Antragsteller oder seinem mit schriftlicher Empfangsvollmacht versehenen Vertreter ausgehändigt oder zugesandt werden.

Der Wahlausschuss

(Ort und Datum)

(KV-Siegel)

(Vorsitzender des Wahlausschusses)

Vermerk für die Wahlakten

Die vorstehende Bekanntmachung hat gem. Art. 9 der Wahlordnung volle zwei Wochen vor dem Wahltermin

vom Freitag, dem 14.10.2018

bis einschließlich Sonntag, dem 18.11.2018

öffentlich in - an - vor allen Kirchen der Kirchengemeinde (einschließlich der weiteren Kirchen) ausgehängen.

Der Hinweis auf den erfolgten Aushang geschah während der gesamten Dauer der Bekanntmachungsfrist in sämtlichen Sonntagsgottesdiensten, auch Sonntagsvorabendmessen, der Kirche (einschließlich der weiteren Kirchen).

(Ort und Datum)

Der Wahlausschuss

(KV-Siegel)

(Vorsitzender des Wahlausschusses)

N i e d e r s c h r i f t
über die Wahl des Kirchenvorstandes
der Katholischen Kirchengemeinde

(Bezeichnung der Kirchengemeinde)

Verhandelt

am **Samstag, dem 17.11.2018** in _____

1. Vor Beginn der durch öffentliche Bekanntmachung

vom _____

auf heute von _____ Uhr bis _____ Uhr

angeordneten Wahl von _____ Kirchenvorstehern der oben genannten Katholischen Kirchengemeinde

berief derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzende des Kirchenvorstandes nach Art. 4 wahrnimmt, den ersten bzw. zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, bei Bestelltsein eines geschäftsführenden Vorsitzenden den zweiten Stellvertreter

gemäß Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn in der Fassung vom 11.06.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2012 (KA 2012, Stück 3, Nr. 36, S. 37 ff) zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes.

Ferner beruft der Vorsitzende des Kirchenvorstandes 4, 6 oder 8 wählbare Gemeindemitglieder zu Beisitzern.

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 Wahlordnung wurde der Vorsitz während der Wahlhandlung dem/der Beisitzer/Beisitzerin _____ übertragen.
(Passus streichen, falls keine Übertragung des Vorsitzes stattgefunden hat)

2. An dem für alle Wähler zugänglichen Ort wurde die Wahlurne aufgestellt. Nachdem der Wahlvorstand sich überzeugt hatte, dass sie leer war, wurde die Wahlurne verschlossen und erst nach Schluss der gesamten Wahlhandlung wieder geöffnet.
3. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes eröffnete die Wahlhandlung um _____ Uhr. Jeder Wähler hatte Zutritt zum Wahlraum und die Möglichkeit, geheim zu wählen. Vor der Aushändigung des Stimmzettels prüfte der Wahlvorstand die Eintragung des Wählers in der Wählerliste und vermerkt die Stimmabgabe.

Nach der geheimen Wahl warfen die einzelnen Wähler den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

4. Nach Ablauf der in Nr. 1 angegebenen Wahlzeit wurden keine Wähler mehr zur Wahl zugelassen, außer denen, die schon vor Ablauf der Wahlzeit im Wahlraum anwesend waren. Nach deren Stimmabgabe erklärte der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Die Wahlurne und die gesamten Wahlunterlagen wurden im Beisein des Wahlvorstandes vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes versiegelt und in Verwahr genommen.

Verhandelt

am Sonntag, dem 18.11.2018 in _____

5. Nach Ablauf der Wahlzeit wurden keine Wähler mehr zur Stimmabgabe zugelassen, außerdem, die schon vor Ablauf der Wahlzeit im Wahlraum waren.
6. Nach deren Stimmabgabe erklärte der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.
7. Nach Schluss der Abstimmung wurden zunächst die Briefwahlumschläge nacheinander geöffnet und Briefwahlschein und Wahlumschlag entnommen. Sodann wurde die Wahlberechtigung des Wählers geprüft und der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.
8. Im Beisein des Wahlvorstandes und der noch anwesenden Wähler wurde die Wahlurne geöffnet. Es wurden die in der Wählerliste eingetragenen Abstimmungsvermerke gezählt. Die Zahl betrug _____.
Die Anzahl der Stimmzettel betrug _____.
Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel stimmte mit der Gesamtzahl der Abstimmungsvermerke überein.
Die Zahl der Abstimmungsvermerke war um _____ größer _____ kleiner als die Zahl der abgegebenen Stimmzettel. Zur Aufklärung dieser Unstimmigkeit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

9. Hierauf wurden die Stimmzettel geprüft. Die zu beanstandenden Stimmzettel wurden mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Über die Gültigkeit dieser Stimmzettel beschloss der Wahlvorstand. Es wurden demnach gem. Art. 16 Abs. 6 der Wahlordnung für ungültig erklärt und dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

10. Darauf wurde festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat. Diesem Protokoll wird als Anlage die Stimmliste und die Gegenliste gem. Art. 17 Abs. 1 Wahlordnung beigelegt. Folgende Kandidaten haben jeweils folgende gültige Stimmenzahl erhalten:

<u>Name</u>	<u>Stimmenzahl</u>
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Gemäß Art. 17 Abs. 3 Satz 1 der Wahlordnung sind zu Mitgliedern so viele Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen gewählt, wie Kirchenvorsteher zu wählen waren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Gemäß Art. 17 Abs. 3 Satz 2 der Wahlordnung sind alle übrigen Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen zu Ersatzmitgliedern bis zum Jahr 2021 gewählt.

Der Wahlvorstand stellte das Wahlergebnis fest und gab es im Wahlraum bekannt. Während der gesamten Wahlhandlung waren wenigstens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend. Diese Niederschrift wurde vom Wahlvorstand wie folgt unterschrieben und zugleich mit den Wahlakten dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes übergeben.

Während der Wahl waren an besonderen Vorkommnissen zu verzeichnen:

....., den2018

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bekanntmachung des Ergebnisses der Kirchenvorstandswahl

Bei der Wahl am Samstag/Sonntag, dem 17./18.11.2018 wurden gewählt:

1. zu Kirchenvorstehern mit einer Amtszeit bis 2024 (Hinweis: Bitte die gewählten Personen in der Reihenfolge ihrer Wahl unter Bekanntgabe der erreichten Stimmenzahl aufführen)

Name _____

2. zu Ersatzmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wahl mit einer Anwartschaftszeit bis zur nächsten Wahl im Jahre 2021 (in der Reihenfolge ihrer Wahl jeweils unter Bekanntgabe der erreichten Stimmenzahl)

Name _____

Einsprüche gegen die Wahl können nur innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlsonntag bis zum 02.12.2018 schriftlich unter Angabe von Gründen beim bisherigen Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde _____ eingelegt werden.

(Ort und Datum)

(KV-Siegel)

Der Kirchenvorstand

(Vorsitzender des Kirchenvorstandes)

Vermerk für die Wahlakten

Die vorstehende Bekanntmachung hat eine Woche, darin ein voller Sonntag,

von Montag, dem 19.11.2018 bis einschließlich Montag, dem 26.11.2018

oder

von Sonntag, 18.11.2018 bis Sonntag, dem 25.11.2018

öffentlich in - an - vor allen Kirchen der Kirchengemeinde (einschließlich weiterer Kirchen) ausgehängen.

Der Hinweis auf den erfolgten Aushang und auf die Möglichkeit des Einspruchs geschah während der gesamten Dauer der Bekanntmachungsfrist in sämtlichen Sonntagsgottesdiensten, auch Sonntagsvorabendmessen, der Kirche (einschließlich weiterer Kirchen).

Der Kirchenvorstand

(Ort und Datum)

(KV-Siegel)

(Vorsitzender des Kirchenvorstandes)

Name	Vorname	Strasse	Beruf	Telefon	Email	Stimmen

2. Mitglieder der **Wahlperiode 2015 - 2021** (bitte Namen, Anschrift und Stimmen).

Name	Vorname	Strasse	Beruf	Telefon	Email	Stimmen

3. erste(r) stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

Name	Vorname	Strasse	Plz/Ort	Telefon	Email

4. ggf. erste(r) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und geschäftsführende(r) Vorsitzende(r)
(Im Falle der Wahl bitte den entsprechenden KV-Beschluss an das EGV schicken)

Name	Vorname	Strasse	Plz/Ort	Telefon	Email

5. zweite(r) stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

Name	Vorname	Strasse	Plz/Ort	Telefon	Email

6. Gewählte Ersatzmitglieder bis 2021

Name	Vorname	Strasse	Beruf	Telefon	Email	Stimmen

7. Die Zahl sämtlicher abgegebener Stimmzettel betrug _____.

Die Zahl der stimmberechtigten Wähler betrug laut Wählerverzeichnis _____.

Die Wahlbeteiligung betrug _____ %

_____ Vorsitzender
(Unterschrift)

Briefwahlschein

Nr.

für die Kirchenvorstandswahl in der Kath. Kirchengemeinde

(Bezeichnung der Kirchengemeinde)

am Samstag/Sonntag, dem 17./18.11.2018

Frau/Herr

geboren am _____

wohnhaft in _____

(vollständige Anschrift)

kann gegen Zusendung oder Abgabe dieses Briefwahlscheines an der Kirchenvorstandswahl in oben genannter Kirchengemeinde durch Briefwahl teilnehmen.

_____, den _____ 2018

(Ort)

Der Vorsitzende des Wahlausschusses

Versicherung

Ich versichere gegenüber dem Wahlvorstand, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich - gemäß dem erklärten Willen des Wählers * - gekennzeichnet habe.

_____, den _____ 2018

(Ort)

(Unterschrift Vor- und Familienname)

* nicht Zutreffendes streichen

Wichtige Hinweise für den Briefwähler:

1. Kreuzen Sie den Stimmzettel persönlich an.
2. Legen Sie den Stimmzettel - sonst nichts! - in den gekennzeichneten amtlichen Wahlumschlag (z. B. blau oder grün) und verschließen Sie diesen.
3. Unterschreiben Sie die im umrandeten Feld dieses Briefwahlscheines vorgedruckte Versicherung persönlich und handschriftlich unter Angabe des Ortes und des Datums. Der Zusatz „gemäß dem erklärten Willen des Wählers“ ist nur für den Fall vorgesehen, dass ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seinen Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich bei der Ausfüllung einer Vertrauensperson bedient. In diesem Fall hat die Vertrauensperson die Versicherung persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.
4. Legen Sie in den gekennzeichneten Briefwahlumschlag (z. B. rot oder braun)
 - a) den verschlossenen Wahlumschlag und außerdem
 - b) den unterschriebenen Briefwahlschein.
5. Verschließen Sie den Briefwahlumschlag.
6. Sorgen Sie dafür, dass der Briefwahlschein und der verschlossene amtliche Wahlumschlag mit Stimmzettel in dem verschlossenen Briefwahlumschlag so rechtzeitig übersandt oder übergeben wird, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht.

Zeitplan und ergänzende Hinweise

für die Durchführung der Kirchenvorstandswahl am 17./18.11.2018
mit Hinweisen, wer für die einzelnen Maßnahmen verantwortlich
ist und Angabe der entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung.

Die Anordnung der Kirchenvorstandswahl vom Kirchenvorstand ist spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin, also bis zum **05.10.2018** vorzunehmen. In der gleichen Zeit hat er die vom Rechenzentrum erstellte Wählerliste zu prüfen und anzuerkennen. Damit der Kirchenvorstand gemäß Artikel 2 der Wahlordnung genügend Zeit hat, über etwaige Einsprüche gegen die Wählerliste zu entscheiden und der Wahlausschuss in der Lage ist, die Vorschlagsliste gemäß Artikel 6 Abs. 4 der Wahlordnung termingerecht am **14.10.2018** zu veröffentlichen. Es ist ratsam, schon jetzt auf die Möglichkeit der Briefwahl (Artikel 14 Wahlordnung) hinzuweisen. Bis zum **05.10.2018** muss der Kirchenvorstand die zugesandten Wählerlisten anerkennen (Artikel 1 Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz Wahlordnung), der Pfarrgemeinderat zwei Mitglieder für den Wahlausschuss wählen (Artikel 5 Abs. 2b Wahlordnung) und der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes gemäß Artikel 5 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 4 der Wahlordnung den Wahlausschuss berufen.

Am **14.10.2018** erfolgt die Auslegung der Wählerliste durch den Kirchenvorstand bis zum nächsten Sonntag (**21.10.2018**), Artikel 1 Abs. 1 der Wahlordnung. Der Kirchenvorstand hat durch Aushang über Zeit und Ort der Auslegung der Wählerliste zu informieren mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist (**21.10.2018**) Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind (Artikel 1 Abs. 2 Wahlordnung). Auf den Aushang muss durch Verkündigung in allen Sonntagsgottesdiensten, auch in den Sonntagsvorabendmessen, hingewiesen werden (Artikel 1 Abs. 2 Wahlordnung). Einsprüche gegen die Wählerliste durch wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde sind bis zum **21.10.2018** möglich (Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 2 Wahlordnung).

Am **21.10.2018** endet die Auslegungs- und Einspruchsfrist der Wählerliste (Artikel 1 Abs. 2 Wahlordnung). In der Zeit vom **22.10.** bis spätestens **27.10.2018** hat der Kirchenvorstand unverzüglich über evtl. Einsprüche zur Wählerliste zu entscheiden, die Wählerliste zu berichtigen (Artikel 2 Wahlordnung) und der Wahlausschuss die Vorschlagsliste zur Kirchenvorstandswahl aufzustellen (Artikel 6 Abs. 1 Wahlordnung).

Am **14.10.2018** erfolgt der Aushang der Vorschlagsliste durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses bis zum Ablauf der Wahl (**18.11.2018**), Artikel 6 Abs. 4 Wahlordnung. Die Ergänzung der Vorschlagsliste durch wahlberechtigte Gemeindeglieder ist bis zum **26.10.2018** möglich (Artikel 7 Abs. 1 und 3 Wahlordnung). Die Kandidaten müssen stets Mitglied der Kirchengemeinde sein.

Am **26.10.2018** endet die Frist zur Ergänzung der Vorschlagsliste (Artikel 7 Abs. 3 Wahlordnung) und der Vorsitzende des Wahlausschusses hat entsprechend Artikel 6 Abs. 4 - 6 Wahlordnung zur Wahl einzuladen (Artikel 9 Abs. 1 Wahlordnung). Der Wahlausschuss muss die eingegangenen Ergänzungsvorschläge prüfen und, falls die Ergänzungsvorschläge in Ordnung sind, die Vorschlagsliste ergänzen (Artikel 7 Abs. 3 Wahlordnung).

Am **02.11.2018** erfolgt die Bekanntgabe der Ergänzungsvorschläge gemäß Artikel 6 Abs. 3 - 6 der Wahlordnung durch den Wahlausschuss (Artikel 7 Abs. 3 Wahlordnung). Der Wahlausschuss hat weiterhin für die Herstellung der Stimmzettel und der Briefwahlunterlagen zu sorgen (Artikel 8 und Artikel 14 Wahlordnung). Es erfolgt nunmehr die Berufung eines Wahlvorstandes durch den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes (Artikel 10 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 4 Wahlordnung). Anträge auf Briefwahl sind an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten (Artikel 14 Wahlordnung), der auch für die Aushändigung der Briefwahlunterlagen und die Registrierung im Wählerverzeichnis zuständig ist (Artikel 14 Abs. 2 und 3 Wahlordnung).

Am **17.11.2018** erfolgt zu der gemäß Artikel 9 Abs. 2 der Wahlordnung vom Wahlausschuss festgelegten Zeit die Eröffnung und Leitung der Kirchenvorstandswahl durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes (Artikel 10 Abs. 1 Wahlordnung). Die Stimmzettel werden von den Wählern gefaltet in die Wahlurne geworfen (Artikel 12 Abs. 4 Wahlordnung).

Am **18.11.2018** öffnet nach Schließung des Wahllokals der Wahlvorstand die entgegengenommenen Briefwahlumschläge, prüft die Wahlberechtigung des Wählers aufgrund des Briefwahlscheines und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne (Artikel 16 Abs. 1 Wahlordnung). Sodann stellt der Wahlvorstand das Ergebnis der Wahl fest und gibt es bekannt (Artikel 17 Abs. 4 Wahlordnung). Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses ist dieses für eine Woche durch den Kirchenvorstand zu veröffentlichen (Artikel 20 Wahlordnung). In allen Sonntagsgottesdiensten, auch Sonntagsvorabendmessen, ist auf die Veröffentlichung des Wahlergebnisses und auf die Möglichkeit des Einspruchs hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage nach dem Wahlsonntag (Artikel 21 Abs. 1 Wahlordnung). Der Beginn des Aushangs ist auf dem Aushang zu vermerken. Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist von 14 Tagen muss der Kirchenvorstand über etwaige Einsprüche beschließen, seinen Beschluss begründen, und dem, der Einspruch erhoben hat, sowie dem Betroffenen zustellen (Artikel 21 Wahlordnung). Auf die Möglichkeit der Berufung an die Erzbischöfliche Behörde ist hinzuweisen.

Der Eintritt der neu gewählten Kirchenvorstandsmitglieder und das Ausscheiden der Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, hat innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Wahl zu erfolgen (Artikel 24 Abs. 4 Wahlordnung). In der konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes sind die neu eintretenden Kirchenvorstandsmitglieder durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlag zu verpflichten (Artikel 24 Abs. 4 Wahlordnung). Während dieser Sitzung ist auch gemäß Artikel 2 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 29. Juli 2009 (KA 2009, Nr. 106, S. 87) ein erster stellvertretender Vorsitzender und ein zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes zu wählen, ggf. kann der erste stellvertretende Vorsitzende zum geschäftsführenden Vorsitzenden gewählt werden.

Zum Schluss erfolgt die Mitteilung des Wahlergebnisses an das Erzbischöfliche Generalvikariat gemäß Artikel 23 der Wahlordnung. Wir bitten, die Kirchenvorstandsmitglieder und auch die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen dem Erzbischöflichen Generalvikariat bekannt zu geben. Das gleiche gilt bei der Mitteilung der Ergebnisse der übrigen Kandidaten, die als Ersatzmitglieder gewählt wurden.

Ergänzende Hinweise:

Datenschutz

Personen mit einer im Melderegister eingetragenen Auskunftssperre (Sperrvermerk) dürfen aus Gründen des Datenschutzes nicht in die nach Art. 1 WO öffentlich auszulegende Wählerliste aufgenommen werden. Das Recht zur Wahl wird dadurch jedoch nicht berührt. Sofern diese Personen abstimmen möchten, haben sie sich in geeigneter Weise zu legitimieren. Um im Wahllokal keine Offenlegung möglicherweise schutzwürdiger personenbezogener Daten verlangen zu müssen, könnte eine Möglichkeit darin bestehen, diese Personen rechtzeitig vor dem Wahltermin in geeigneter Weise auf die Möglichkeit zur Briefwahl aufmerksam zu machen.

Stimmabgabe in Wahllokalen an weiteren Kirchen gemäß Art. 15 der Wahlordnung:

Da die landesrechtlichen Bestimmungen des VVG eine Unterteilung des Gemeindegebietes in Stimmbezirke nicht zulassen und das Erstellen und Verwalten getrennter Wählerlisten für mehrere Wahllokale innerhalb eines Gemeindegebietes verwaltungs- und kostentechnisch nicht vertretbar ist, wurde ein neuer Art. 15 in die WO eingefügt. Gem. dieser Bestimmung ist es möglich, auch an Standorten von Filialkirchen (d. h. Kirchen in einer Kirchengemeinde, die nicht die Pfarrkirchen sind), eine Abstimmung unter Anwendung der Briefwahlgrundsätze durchzuführen. Kapellen zählen nicht zu den Kirchen im vorgenannten Sinne.

Sofern eine Kirchengemeinde von der Möglichkeit der Abstimmung an weiteren Kirchen Gebrauch machen möchte, können die versandten Wahlunterlagen, insbesondere Anlage 6, nur bedingt Verwendung finden. In diesem Fall wird um Mitteilung an das Erzbischöfliche Generalvikariat gebeten, damit ein Sonderformularsatz zugestellt werden kann.

Geschäftsführender Vorsitzender

Viele Kirchengemeinden haben inzwischen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den ersten stellv. KV-Vorsitzenden gem. Art. 2 a der „Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn“ (KA 2009, Nr. 106) mit dem geschäftsführenden Vorsitz im Kirchenvorstand zu betrauen. Er rückt damit in alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden ein und kann somit auch gem. Art. 5 Abs. 1 WO den Wahlausschuss und gem. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 WO den Wahlvorstand bestellen, sofern der Pfarrer in seiner Eigenschaft als KV-Vorsitzender nicht selbst von diesem Recht Gebrauch machen will.

Für den Fall, dass der geschäftsführende Vorsitzende und auch der zweite stellvertretende Vorsitzende selbst zur Wahl steht, wird gem. Art. 4 Satz 3 ein anderes wählbares und nicht für den Kirchenvorstand kandidierendes Gemeindeglied gewählt, um die in der Wahlordnung genannten Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstands wahrzunehmen.

Nach der konstituierenden Sitzung ist der KV-Beschluss über die Wahl eines geschäftsführenden Vorsitzenden an das EGV zu schicken.

Einverständnis zur Aufstellung als Kandidat/in für den **Kirchenvorstand**

**Ich erkläre hiermit meine Bereitschaft zur Kandidatur für die Wahl des Kirchenvorstandes.
Ich bin bereit, gegebenenfalls die Wahl anzunehmen.**

Familienname _____

Vorname _____

Alter _____

Beruf _____

Adresse _____

Datenschutzerklärung:

Mir ist bekannt, dass meine im Rahmen dieser Erklärung abgegebenen **personenbezogenen Daten** aufgrund der Regelung in § 6 Abs. 3 der Wahlordnung sowohl in der vorläufigen als auch in der endgültigen Kandidatenliste angegeben werden. Die vorläufige und die endgültige Kandidatenliste werden ortsüblich veröffentlicht. Dies ist nach § 6 Abs. 4 bzw. § 7 Abs. 3 der Wahlordnung zwingend.

Ortsübliche Veröffentlichung bedeutet, dass die Kandidatenlisten z.B.

- im Gottesdienst verlesen werden,
- am Schwarzen Brett bzw. im Schaukasten der Kirchengemeinde ausgehängt werden sowie gegebenenfalls
- in den Pfarrnachrichten veröffentlicht werden (Printversion und ggf. auch auf den Internetseiten der Kirchengemeinde).

Für den Fall, dass ich in den Kirchenvorstand **gewählt** werde, wird dies gemäß § 20 der Wahlordnung ortsüblich im o.g. Sinne bekannt gemacht und zudem nach der konstituierenden Sitzung gemäß § 23 Abs. 1 der Wahlordnung **dem Erzbistum Paderborn (Erzbischöfliches Generalvikariat) mitgeteilt**.

Ich bin damit einverstanden, dass meine oben angegebenen Daten in diesem Fall an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn übermittelt werden.

Mir ist bekannt, dass diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen werden kann.

Das umseitige Informationsblatt habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Unterschrift _____

Datenschutzinformationsblatt gem. § 14 KDG

Weshalb werden meine personenbezogenen Daten erhoben?

Die Erhebung der personenbezogenen Daten dient der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl und der Vereinfachung der späteren Zusammenarbeit des Kirchenvorstands mit dem Erzbistum Paderborn.

§ 6 Abs. 3 der Wahlordnung schreibt vor, dass in der vorläufigen und der endgültigen Kandidatenliste Name, Alter, Beruf und Hauptwohnsitz aufgelistet und ortsüblich bekannt gemacht werden. Diese Veröffentlichung ist aufgrund des § 6 Abs. 4 und des § 7 Abs. 3 der Wahlordnung verpflichtend.

Nach § 20 wird das Wahlergebnis ebenfalls öffentlich bekannt gemacht. Außerdem werden gemäß

§ 23 Abs. 1 der Wahlordnung nach der Wahl die Namen der gewählten Kandidaten einschließlich der Adresse mit Telefonnummer und Email-Adresse an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn übermittelt. Die Übermittlung der sonstigen Kontaktdaten erfolgt aufgrund Ihrer Einwilligung. Dies dient der Erleichterung der späteren Kommunikation mit den Mitgliedern des gewählten Gremiums, für Zwecke der Fort- und Weiterbildung in Einrichtungen des Erzbistums Paderborn und einer guten Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und dem Erzbischöflichen Generalvikariat.

Wer ist verantwortlich für die Erhebung der Daten?

Verantwortlich für die Erhebung der personenbezogenen Daten und deren ortsübliche Veröffentlichung ist der Wahlausschuss der Kirchengemeinde. Für etwaige Kontaktaufnahmen wenden Sie sich bitte an das zuständige Pfarrbüro.

Wer ist betrieblicher Datenschutzbeauftragter der Kirchengemeinde?

Für jede Kirchengemeinde ist nach § 36 Abs. 1 KDG ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zu benennen. Die Kontaktdaten des für Ihre Gemeinde zuständigen Beauftragten erhalten Sie im jeweils zuständigen Pfarrbüro oder über das Erzbischöfliche Generalvikariat, Zentralabteilung Rechtsamt, Domplatz 3, 33098 Paderborn, Tel. 05251/125-0, rechtsamt@erzbistum-paderborn.de

Werden meine Daten an Dritte weitergegeben?

Im Fall Ihrer Wahl werden die erhobenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der dortigen Aufgabenerfüllung an das Erzbistum Paderborn (Erzbischöfliches Generalvikariat) übermittelt. Eine Weitergabe an sonstige Stellen erfolgt grundsätzlich nicht.

Was passiert mit meinen Daten nach der Wahl?

Nach Ablauf der Amtszeit des gewählten Gremiums werden die bei der Kirchengemeinde verbliebenen Wahlunterlagen gelöscht bzw. vernichtet, soweit insbesondere keine archivrechtlichen Vorschriften entgegenstehen (§ 19 Absatz 3 lit. d) KDG). Davon ausgenommen sind Wahlniederschriften und -protokolle, § 19 Wahlordnung.

Die an das Erzbistum Paderborn übermittelten Daten werden gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben zu gegebener Zeit gelöscht bzw. vernichtet, sofern insbesondere keine archivrechtlichen Vorschriften entgegenstehen (§ 19 Abs. 3 lit. d) KDG).

Welche Rechte in Bezug auf Datenschutz habe ich?

Nach § 17 KDG hat die betroffene Person grundsätzlich gegenüber dem Verantwortlichen ein Recht auf Auskunft über die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten.

Nach § 18 KDG kann sie die Ergänzung unvollständiger bzw. die Berichtigung unrichtiger sie betreffender personenbezogener Daten verlangen, es sei denn die Daten werden zu Archivzwecken im kirchlichen Interesse verarbeitet. In diesem Fall besteht das Recht auf Gegendarstellung.

Nach § 48 KDG hat jede Person das Recht auf Beschwerde bei der kirchlichen Datenschutzaufsicht, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen das KDG oder andere datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Kirchliche Datenschutzaufsicht ist das Katholische Datenschutzzentrum, Brackeler Hellweg 144, 44309 Dortmund, Tel. 0231/13 89 85-0, info@kdsz.de